

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherr.  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 18 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechspaltige Kolonelleile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Deutscher Metallarbeiter-Verband.

#### Bekanntmachung.

Die XII. ordentliche Generalversammlung in Berlin ermächtigte den Vorstand, die durch ihn in Gemeinschaft mit der Statutenberatungskommission im Vorlauf endgültig festgestellten Bestimmungen des Statuts, die durch Beschlüsse der Generalversammlung geändert wurden, erforderlichen Falles schon am 1. Januar 1916 in Kraft zu setzen. In Ausführung dieses Beschlusses geben wir hierdurch bekannt, daß mit Wirkung vom

#### 1. Januar 1916

nachfolgende Änderungen am Verbandsstatut an Stelle der ebenfalls am gleichen Tage außer Kraft tretenden, Geltung erhalten.

Hierbei ist aber besonders zu beachten, daß Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit ungeschädigt der nachfolgenden Bestimmungen des Statuts nur in dem Umfang des weiter unten wiederholten Beschlusses der XII. ordentlichen Generalversammlung in Berlin bezahlt wird.

#### Änderungen am Verbandsstatut.

##### Beiträge.

§ 6. Die für Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch wöchentliche Beiträge in Abstufungen von 70 Pf., 50 Pf., 30 Pf. und 10 Pf. aufgebracht.

Klasse I mit 70 Pf. Beitrag gilt für männliche (erwachsene) Mitglieder.

Klasse II mit 50 Pf. Beitrag steht männlichen (erwachsenen) Mitgliedern offen, sofern ihr Wochenverdienst 24 Mk. nicht übersteigt.

Klasse III mit 30 Pf. Beitrag gilt für weibliche und solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer der Lehrzeit sowie für die in keinem bestimmten Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Klasse IV mit 10 Pf. Beitrag gilt für Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind (Invalide) sowie für solche Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind und dadurch die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in gleicher Weise in Anspruch nehmen.

Der Übertritt von Klasse I in Klasse II kann nur dann erfolgen, wenn der Verdienst nachweisbar dauernd weniger als 24 Mk. in der Woche beträgt.

Den männlichen Mitgliedern der Klasse II steht es jederzeit frei, in die I. Klasse überzutreten, jedoch muß der Übertritt vor dem vollendeten 50. Lebensjahre geschehen. In die Klasse II können auch weibliche Mitglieder ein- oder übertreten. Die Entscheidung über den Ein- oder Übertritt weiblicher Mitglieder in Klasse II fällt die zuständige Ortsverwaltung.

4 Mitglieder, die durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind (Halbinvalide), können in die III. Beitragsklasse eingereiht werden. Ihre Einreihung erfolgt auf Antrag des Mitglieds oder der Ortsverwaltung oder des Vorstandes durch Beschluß. Vor Herbeiführung eines Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben. Das gleiche Verfahren findet für Einreihung von Mitgliedern in Beitragsklasse IV statt.

5 Tritt bei einem solchen in eine niedrigere Beitragsklasse eingewiesenen Mitglied zugunsten des Mitgliedes eine Änderung des Zustandes ein, der die Einweisung in die niedrigere Klasse veranlaßt hat, so kann auf Antrag das Mitglied wieder zu einer höheren Beitragsklasse zugelassen werden. Die Entscheidung über solche Anträge trifft die Ortsverwaltung, in Zweifelsfällen der Vorstand.

6 In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden; solche Anordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

7 Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu liegende Marken quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht erlist und müssen nachbezahlt werden. Beitragsentlassungen werden durch besondere Marken bezeichnet. Eine Nachzahlung entlassener Beiträge und Überklebung der hierzu verwendeten Marken ist unzulässig.

8 Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben kann jede Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Vorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

##### Unterstützungseinrichtungen.

§ 7. A. Für Mitglieder der ersten drei Beitragsklassen (70, 50 und 30 Pf.).

B. Für Mitglieder der vierten Beitragsklasse (10 Pf.) bleibt durch Beitragszahlung das erworbene Bezugsrecht für Sterbegeld an die Hinterbliebenen sowie auf unentgeltlichen Rechtsschutz für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen erhalten. Außerdem steht ihnen das Verbandsorgan zu.

##### Reisegeld und Umzugsunterstützung.

§ 8. Das Reisegeld beträgt 1,25 Mk. pro Tag und wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen in Klasse I für 60, Klasse II für 45, Klasse III für 30 Tage gewährt, jedoch kann das reisende Mitglied nur für soviel Tage Reisegeld erhalten, als ihm bei Bezug von Reisegeld, Überfödelungsunterstützung, Erwerbslosenunterstützung in 72 Wochen vom jeweiligen Erhebungstage zurückgerechnet, noch an 120 Tagen fehlen.

3 Mitglieder, die spätestens vier Wochen nach beendeter Lehrzeit oder spätestens innerhalb gleicher Frist nach Vollendung des 18. Lebensjahres dem Verband beitreten, können das für die dritte Beitragsklasse bestimmte Reisegeld erhalten, wenn sie der ersten Beitragsklasse mindestens 26 oder der zweiten Beitragsklasse mindestens 37 Wochen hindurch ununterbrochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben. Eine Umrechnung der niederen Beiträge in höhere findet hierbei nicht statt (§ 9 Abs. 3).

4 Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung u. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, Reisegeld oder Umzugsunterstützung gemäht werden.

5 Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt. Das betreffende Mitglied darf es jedoch nur dann erheben, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von circa 5 Megefunten (25 Kilometer) zurückgelegt hat und sich spätestens an

dem dem Anfunfttag folgenden Werttag meldet. In einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht mehr als 3,75 Mk. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde, und dem Orte der Zureise ein Zahlort liegt und dieser vom Reisenden übergangen wurde. Der Tag der Abmeldung gilt nicht als Reisetag. In Orten, die durch Bekannmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperre das Reisegeld oder die Umzugsunterstützung verweigert werden.

6 Reisende Mitglieder, die sich wegen des Umsehauens nach Arbeit länger an einem Zahlort (Verwaltungsbereich) aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzählende Aufenthaltsunterstützung erhalten, und zwar in Orten von über 50000—100000 Einw. für 1 Tag = 1,25 Mk. mehr

= 100000—200000 = 2 Tage = 2,50 =

= 200000—500000 = 3 = 3,75 =

= 500000 = 4 = 5,00 =

7 Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt.

8 Laufende sowie rückständige Beiträge, letztere jedoch nicht über 6 Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen, jedoch nur in Höhe des jeweiligen Grundbeitrags ohne jeden Lokalaufschlag.

9 Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes infolge Arbeitswechsels innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überfödelungskosten. Dieser beträgt in

Klasse I (70 Pf. Beitrag)

bei einer Mitgliedschaftsdauer von

52 Wochen 20 Mk. berechnet mit 18 Unterstützungstagen

104 = 25 = 21 =

156 = 30 = 22 =

208 = 35 = 26 =

260 = 40 = 26 =

364 = 40 = 24 =

468 = 40 = 22 =

572 = 40 = 20 =

Klasse II (50 Pf. Beitrag)

bei einer Mitgliedschaftsdauer von

52 Wochen 15 Mk. berechnet mit 19 Unterstützungstagen

104 = 20 = 25 =

156 = 25 = 27 =

208 = 30 = 33 =

260 = 35 = 33 =

364 = 35 = 30 =

468 = 35 = 27 =

572 = 35 = 24 =

Klasse III (30 Pf. Beitrag)

bei einer Mitgliedschaftsdauer von

52 Wochen 15 Mk. berechnet mit 25 Unterstützungstagen

104 = 20 = 34 =

156 = 25 = 37 =

208 = 30 = 45 =

260 = 35 = 46 =

364 = 35 = 42 =

468 = 35 = 38 =

572 = 35 = 35 =

Der Beitrag zu den Überfödelungskosten wird nur einmal innerhalb 52 Wochen und nur für ein Mitglied eines Haushaltes unter der Voraussetzung bezahlt, daß der Antragsteller:

a) die Ursachen seiner Ortsveränderung vor derselben der zuständigen Ortsverwaltung meldet,

b) nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat,

c) sich dem § 5 Abs. 7 entsprechend vor Annahme der ihm zugesagten Arbeit bei der Verwaltungsstelle, in deren Wirkungsbereich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle liegt, darüber vergewissert hat, daß Gründe der Arbeitsannahme nicht entgegenstehen,

d) daß die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort oder bei Überfödelung nach dem Zustand, des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt.

Der Antragsteller darf jedoch nur einen Beitrag zu den Überfödelungskosten für soviel Unterstützungstage erhalten, als ihm am jeweiligen Erhebungstage 72 Wochen zurückgerechnet bei vorherigem Bezug von Reisegeld, Überfödelungs- oder Erwerbslosenunterstützung oder diesen zusammen noch an 120 Tagen fehlen.

10 Die Auszahlung des Beitrags zu den Überfödelungskosten erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltung nach Prüfung der im Abs. 9 vorgeschriebenen Nachweise gegen Empfangsbestätigung.

11 Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Gesamtkosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Überfödelungskosten. Erfolgt die Rückerstattung der Kosten durch den Dritten, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

##### Erwerbslosenunterstützung.

§ 9. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt im Falle von Arbeitslosigkeit:

Klasse I (70 Pf. Beitrag)

bei einer Mitgliedschaftsdauer von

52 bis 156 Wochen 1,16% Mk. 7.— Mk. 20 140 Mk.

156 = 260 = 1,33% = 8.— = 20 160 =

260 = 364 = 1,50 = 9.— = 20 180 =

364 = 468 = 1,66% = 10.— = 20 200 =

468 = 572 = 1,83% = 11.— = 20 220 =

über 572 = 2.— = 12.— = 20 240 =

Klasse II (50 Pf. Beitrag)

52 bis 156 Wochen 0,79% Mk. 4,75 Mk. 20 95 Mk.

156 = 260 = 0,91% = 5,50 = 20 110 =

260 = 364 = 1,04% = 6,25 = 20 125 =

364 = 468 = 1,16% = 7.— = 20 140 =

468 = 572 = 1,29% = 7,75 = 20 155 =

über 572 = 1,41% = 8,50 = 20 170 =

Klasse III (30 Pf. Beitrag)

52 bis 156 Wochen 58% Pf. 3,50 Mk. 20 70 Mk.

156 = 260 = 66% = 4.— = 20 80 =

260 = 364 = 75 = 4,50 = 20 90 =

364 = 468 = 83% = 5.— = 20 100 =

468 = 572 = 91% = 5,50 = 20 110 =

über 572 = 1.— Mk. 6.— = 20 120 =

##### im Falle von Krankheit:

Klasse I (70 Pf. Beitrag)

bei einer Mitgliedschaftsdauer von

52 bis 156 Wochen 1.— Mk. 6.— Mk. 20 120 Mk.

156 = 260 = 1,16% = 7.— = 20 140 =

260 = 364 = 1,33% = 8.— = 20 160 =

364 = 468 = 1,50 = 9.— = 20 180 =

über 468 = 1,66% = 10.— = 20 200 =

Klasse II (50 Pf. Beitrag)

52 bis 156 Wochen 0,70% Mk. 4,25 Mk. 20 85 Mk.

156 = 260 = 0,83% = 5.— = 20 100 =

260 = 364 = 0,95% = 5,75 = 20 115 =

364 = 468 = 1,08% = 6,50 = 20 130 =

über 468 = 1,20% = 7,25 = 20 145 =

Klasse III (30 Pf. Beitrag)

52 bis 156 Wochen 50 Pf. 3.— Mk. 20 60 Mk.

156 = 260 = 58% = 3,50 = 20 70 =

260 = 364 = 66% = 4.— = 20 80 =

364 = 468 = 75 = 4,50 = 20 90 =

über 468 = 83% = 5.— = 20 100 =

Erwerbslosenunterstützung darf jedoch innerhalb 72 aufeinanderfolgenden Wochen nur für soviel Tage bezahlt werden, als nach Zusammenrechnung der in diese Zeit fallenden Unterstützungstage für Reisegeld oder Überfödelungsunterstützung oder beides an 120 fehlen.

2 In eine höhere Beitragsklasse übertretende Mitglieder dürfen in den ersten 52 Wochen ihrer Zugehörigkeit zu dieser höheren Klasse nur die Unterstützungssätze beziehen, die ihnen in der bisherigen Klasse zustanden. Nach 52wöchiger Zugehörigkeit zur höheren Beitragsklasse kommt für die Berechnung der Unterstützungssätze die Mitgliedschaftsdauer in Betracht, die sich nach Umrechnung der bisher geleisteten Beiträge ergibt.

3 Rückt ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kann es den in dieser höheren Stufe geltenden Unterstützungsbetrag nur für soviel Tage erheben, als ihm noch an der fahungsgemäßen 120tägigen Bezugszeit fehlen.

4 Jugentliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung der für männliche Mitglieder geltenden höheren Beiträge in Klasse I und II verpflichtet sind, können die für diese geltenden höheren Unterstützungssätze erst nach 52 Wochen, für die sie den höheren Beitrag bezahlt haben, erhalten; sie rücken aber dann in die Stufe ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht. Dasselbe gilt für in niedrigere Klassen III und IV eingewiesene (Halbinvalide und invalide) Mitglieder, wenn diese in die höhere Beitragsklasse zurücktreten.

5 Erfolgt der Beitritt zum Verband erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres, so darf eine Steigerung der Erwerbslosenunterstützung über die unterste Stufe hinaus, auch bei mehrjähriger Mitgliedschaft, nicht stattfinden. Dem Beitritt gleichzuachten sind Übertritte von solchen Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und länger als 13 Wochen in der Metallindustrie beschäftigt sind. Das gleiche gilt für übertretende, deren Eintritt in ihre bisherige Organisation erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgt.

6 Mitglieder, die von einer höheren Beitragsklasse in eine niedrigere Beitragsklasse übertreten, erhalten, sofern sie bezugsberechtigt sind, Unterstützungen in Höhe der für letztere Klasse geltenden Sätze.

7 Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Ortsverwaltung oder ihre Vertreter nach den Anordnungen des Vorstandes. Entfallen in eine Rechnungsperiode einzelne Unterstützungstage, für die ein auf einen Bruchteil von einem Pfennig ausgehender Betrag in Rechnung zu stellen wäre, so kann dieser Betrag auf ganze Pfennig oder auf einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet werden. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werttage, nicht aber Sonntage. Werttagen gleichzuachten sind die auf einen Werttag fallenden Feiertage.

8 Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an Erwerbsunfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgemessen wird.

9 Mitglieder, denen der Bezug des Krankengeldes durch Statut von Krankentassen bei Doppelerwerbungen gekürzt wird, erhalten aus der Verbandskasse Erwerbslosenunterstützung nur für soviel Unterstützungstage ausbezahlt, bis die Höhe des im Statut der Krankentasse festgesetzten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes erreicht ist.

##### Gemäßregeltenunterstützung.

§ 15. Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner Verbandsfähigkeit arbeitslos, so steht ihm, wenn seine Handlungen im Einverständnis mit den Verbandsorganen erfolgten und wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemäßregeltenunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen zu, sofern die Maßregelung vom Vorstand oder von der Bezirksleitung oder bei Verwaltungsstellen mit über 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung anerkannt ist. Die Höhe der Unterstützung beträgt für verheiratete Mitglieder, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, in Klasse I (70 Pf. Beitrag) 14 Mk., Klasse II (50 Pf. Beitrag) 10,50 Mk. pro Woche, für ledige und solche unverheiratete Mitglieder, die nicht für ihre Familie sorgen, in Klasse I (70 Pf. Beitrag) 12 Mk., Klasse II (50 Pf. Beitrag) 9 Mk. pro Woche, für Mitglieder der Klasse III (30 Pf. Beitrag) 7 Mk. pro Woche.

2 Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mk.

3 Dasselbe gilt auch für die Witwen, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

4 Mitglieder niederer Beitragsklassen, die in höhere aufgerückt sind, haben nur dann das Recht zum Bezug der ihrer neuen Beitragsklasse entsprechenden Unterstützung, wenn der Betrag aller von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrage der neuen Beitragsklasse während der 26wöchigen Wartezeit mindestens gleichkommt.

5 Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Mitglieder nur dann Gemäßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt werden. Die in diesem Falle zu gewährenden Unterstützung darf hinsichtlich der Höhe den niedrigsten Satz für Reisegeld oder Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit nicht übersteigen.

Mitglieder, die mehreren Vereinigungen angehören, können bei Maßregelung Anspruch auf Unterstützung nur bei der Vereinigung erheben, in deren Interesse oder Auftrag ihre die Maßregelung verursachende Tätigkeit erfolgte.

Die Vermögensgegenstände der Unterstützung können entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen.

§ 16. 1. Unterstützung bei den nach § 88 Abs. 1 genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verband mindestens 28 Wochen hintereinander angehört und für diese Zeit bis zum Tage der Antragsannahme seine Beiträge bezahlt hat.

- a) für verheiratete Mitglieder, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, in der Klasse I (70 Pf. Beitrag) 14 Mk., in der Klasse II (60 Pf. Beitrag) 10,50 Mk. pro Woche, für ledige und solche verheiratete Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, in der Klasse I (70 Pf. Beitrag) 12 Mk., in der Klasse II (60 Pf. Beitrag) 9 Mk. pro Woche, für die Mitglieder der Klasse III (30 Pf. Beitrag) 7 Mk. pro Woche.

§ 17. In außergewöhnlichen Fällen, bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen, ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 13 Wochen dem Verband angehört und 13 Wochenbeiträge geleistet haben.

Die Mitglieder niedrigerer Beitragsklassen, die in höhere aufgerückt sind, haben nur dann das Recht zum Bezug der ihrer neuen Beitragsklasse entsprechenden Unterstützung, wenn der Betrag aller von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrage der neuen Beitragsklasse während der 26wöchigen Wartezeit mindestens gleichkommt.

Die Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören und deshalb unterstützungsberechtigt sind, können bei einem Streit, einer Aussperrung u. s. w. nur aus der Organisation Unterstützung erhalten, die dabei in Frage kommt.

Die Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbefestigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werttag des Streiks oder der Aussperrung.

Örtliche Verwaltung.

§ 33. Für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke stehen den Ortsverwaltungen vom Beitrag der Klasse I (70 Pf. Beitrag) 12 Pf., der Klasse II (60 Pf. Beitrag) 10 Pf., der Klasse III (30 Pf. Beitrag) 5 Pf. zur Verfügung. Die Entschädigung der Ortsverwaltung erfolgt nach Beschluß dieser und darf ein Viertel des für örtliche Zwecke verfügbaren Beitragsteils nicht übersteigen.

Außer Kraft treten am 1. Januar 1916 folgende Bestimmungen des bisherigen, seit 1. Juli 1913 geltenden Statuts:

- § 6 ganz.
§ 7 A der Satz: „die 70 g beziehungsweise 60 g Wochenbeitrag bezahlen“.
§ 7 B der Satz: „... die 10 g Wochenbeitrag bezahlen, bleibt durch diesen Beitrag“.
§ 9, § 9, § 15, § 16 ganz, § 33 Abs. 6.

Alle anderen Bestimmungen des bisherigen Statuts vom 1. Juli 1913 bleiben unverändert in Kraft.

Das Wesentlichste an der Statutenänderung ist die Einführung einer neuen Beitragsklasse mit 50 g mit entsprechend abgesetzten Unterstützungsätzen. Die Einführung der neuen Klasse erfolgte aus agitatorischen Gründen, um an diejenigen Arbeiterkreise heranzutreten, die infolge geringeren Einkommens den Beitrag für erwachsene männliche Arbeiter nicht zahlen können.

Bei Neueintretenden ist aus agitatorischen Gründen für die der zweiten Beitragsklasse Beitretenden ein Lohnausweis nur für sechs Wochen zu erheben. Die Beitrittsgewinn sind mit einer entsprechenden Frage, die der Beitretende zu beantworten hat, versehen worden.

Die zweite Beitragsklasse soll auch weiblichen Mitgliedern zugänglich sein; das Verlangen dazu wurde mit den Bedenken dieser Mitglieder begründet. Die Generoversammlung erklärte diese Gründe an, und es ergibt sich daraus, daß Beiträge auf übertritt weiblicher Mitglieder in die höhere (II.) Beitragsklasse nur in solchen Fällen berücksichtigt werden sollen, wo der Verdienst der Beitragskategorie dauernd wesentlich den üblichen übersteigt.

Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit

gilt nach wie vor der Beschluß der 12. ordentlichen Generalversammlung in Berlin, wonach die Unterstützung bis auf weiteres in halber Höhe der bisherigen Sätze und unter Einhaltung einer Karenzzeit von 14 Tagen bezahlt wird.

Die Erwerbslosenunterstützung (Krankheitsunterstützung) wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt. Wer für 120 Tage Arbeitslosenunterstützung allein, oder gleichzeitig Krankheits- und Arbeitslosenunterstützung in 72 zurückliegenden Wochen empfangen hat, ist nicht berechtigt, diese Unterstützung zu empfangen.

Table with 4 columns: bet einer Mitgliedschaftsbauer, für männliche Mitglieder für den Tag, für männliche Mitglieder für die Woche, für weibl. und jugendl. männliche Mitglieder für den Tag, für weibl. und jugendl. männliche Mitglieder für die Woche.

Bei Auszahlung einzelner Tage sind die Tagesunterstützungssätze entsprechend auf ganze 5 und 10 g aufzurunden.

Für die ersten 14 Tage der Erwerbsunfähigkeit wird Erwerbslosenunterstützung nicht geleistet. Halbe Tage kommen nicht zur Auszahlung.

Mitglieder, die aus einer Krankenkasse — und sei es auch nur zu geringen Sätzen — Krankenunterstützung beziehen, sind ausnahmslos nach den neuen Bestimmungen über die Krankenunterstützung des Verbandes zu behandeln.

Die aus einer Krankenkasse ausgesteuerten oder einer Krankenversicherung nicht mehr unterstehenden Kranken Mitglieder haben gemäß Absatz 2 der Ziffer 4 der Vorstandsbeschlussmachung vom 15. August 1914 auch fernerhin Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung nach den Sätzen bei Arbeitslosigkeit, sofern sie nicht vom Verband bereits für 120 Tage Erwerbslosenunterstützung in 72 zurückliegenden Wochen bezogen haben.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 12. Dezember der III. Wochenbeitrag für die Zeit vom 12. bis 18. Dezember 1915 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gefordert:

Der Verwaltungsvorstand Braunschweig ab 1. Januar 1916 für die II. Beitragsklasse 5 g pro Woche und 15 g pro Vierteljahr.

Der Verwaltungsvorstand Gotha ab 1. Januar 1916 für die II. Beitragsklasse 5 g pro Woche.

Der Verwaltungsvorstand Luckenwalde ab 1. Januar bis 1. April 1916 für die I., II. und III. Beitragsklasse je 10 g pro Woche.

Der Verwaltungsvorstand Passau ab 1. Januar 1916 für die I. und II. Beitragsklasse je 10 g pro Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsvorstand in Delmenhorst: Der Former Viktor Schejda, geboren am 18. Nov. 1871 zu Borßigwerk, Buch-Nr. 1, 959/121, wegen Kartenmanipulationen.

Auf die in Nr. 45 der Metallarbeiter-Zeitung enthaltene Bekanntmachung über die Bekämpfung von zweitem u. s. w. Mitgliedsbüchern machen wir nochmals aufmerksam und ersuchen um deren genaue Beachtung.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Kiststraße 16a zu adressieren. Selbstsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Kiststraße 16a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinbart ist. Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Die Lohnverhältnisse der Kölner Metallarbeiter während des Krieges

(Fortsetzung.)

Um über die Lohnverhältnisse der Kölner Metallarbeiter auch zahlenmäßige Beweise zu erhalten, hatte der Christliche Metallarbeiterverband im Mai eine unteren Fabrikfragebogen angelegte Erhebung unter seinen Mitgliedern vorgenommen. Im Juni wurde dann in der Arbeitsgemeinschaft beschlossen, in allen Orten in Rheinland und Westfalen durch die drei Organisationen solche Erhebungen vorzunehmen.

Table with 2 main columns: Von den Befragten (erfolgreich befragten, nicht befragten) and Von den Befragten hatten (erfolgreich befragten, nicht befragten). Rows include various professions like Schlosser, Dreher, Schmiede, etc.

Nach dieser Uebersicht haben die Dreher, wie dieses durch die Kennzeichnungsart auch ersichtlich ist, den höchsten Durchschnittsverdienst, nämlich 90,2 g die Stunde, ebenso haben sie die höchste Verdienststeigerung.

Verdienststeigerung. Der Prozentsatz der Mitglieder, die eine Verdienststeigerung erreichten, ist bei den Kernmachern und Gußpußern höher als bei den Drehern. Der geringste Verdienst bei den Drehern betrug 40 g die Stunde, der höchste 1,60 M., ein Zeichen, daß eine außergewöhnliche Erhöhung bei keinem Kollegen stattgefunden hat.

Die zweite Uebersicht zeigt, wie verschiedenartig die Verdienststeigerung in den einzelnen Entlohnungsarten ist. Die höchste Steigerung ist beim Einzelakford zu verzeichnen, was beweist, daß der größte Prozentsatz der Steigerung auf das „freie Spiel der Kräfte“ zurückzuführen ist.

Die Erhöhung der Stundenlöhne um durchschnittlich nur 7,5 g ist bescheiden, wenn man bedenkt, daß Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel um fast 100 Prozent gestiegen sind.

Durchschnittsverdienststeigerung bei den verschiedenen Entlohnungsarten:

Table with 7 columns: Berufe, Ver dienststeigerung erreichten (Zahl, Proz.), Die Steigerung für die Stunde betrug im Durchschnitt bei den Befragten (Einzelakford, Kolonnenakford, Stundenlohn, Ver schieden), Reine Steigerung erreichten (Zahl, Proz.). Rows include professions like Schlosser, Dreher, Schmiede, etc.

Unsere dritte Uebersicht zeigt die Verdienste in den verschiedenen Lohnklassen von 5 zu 5 g steigend. Fast die Hälfte der Kollegen verdiente zwischen 60 und 80 g, hatten also in Anbetracht der teuren Zeit ein bescheidenes Einkommen.

Table with 10 columns: Vom Hundert der Befragten verdienten in den einzelnen Berufen, Erhöht, Erhöhte, Erhöhte, Erhöhte, Erhöhte, Erhöhte, Erhöhte, Erhöhte, Erhöhte, Erhöhte. Rows include wage levels from bis 40 g to über 120 g.

(Fortsetzung folgt.)

Irlands Not und Hoffen

Englands Verlegenheit — Irlands Glück.

Neue, kühne Hoffnung bewegt jetzt das irische Volk. Auf dem ganzen Erdennund horchen irische Ohren aus nach deutsch-österreichischen Siegen. Solche Kunde klingt ihnen so verheißungsvoll wie die Ostergloden. Die Heere der Mittelmächte werden von den Wünschen des irischen Patrioten begleitet.

Irlands Unglück ist, für die Machtstellung des britischen Weltreichs unentbehrlich gehalten zu werden, von den millionenschweren Vorteilen, die seine Beherrschung für das englische Kapital bringt, ganz zu schweigen. Ein freies, unabhängiges Volk glaubt England in seiner nächsten Nähe, am Eingang ins Weltmeer, nicht dulden zu dürfen.

Den für den Bestand des Reiches unentbehrlich gehaltenen Besitz hat die Londoner Regierung seiner Wichtigkeit entsprechend gehütet. Bald mit diplomatischen Mitteln, bald mit Gewaltmaßregeln hat sie das irische Volk zu gewinnen, willfährig zu machen, zu unterwerfen versucht. Freilich, viel Seide hat sie dabei nicht auf ihre Spule gebracht.

Nun haben zwar in allen Weltteilen die schwere Faust John Bull zu führen bekommen und seiner unerfährlichen Gubier Oxyer bringen müssen. Manches von ihnen hatte Laster und Flinten genug, das Joch abzuschütteln, wie die amerikanischen Kolonien, oder den siegreichen Eroberer zu Milde zu zwingen, wie die südafrikanischen Freistaaten.

Planmäßige Ruinierung.

Die Geschichte der Vereinigung Irlands mit England ist nicht viel anders als eine Kette von Vergewaltigungen des irischen Volkes. England hat durch Landgesehe und Steuern den irischen Bauern an den Bettelstab gebracht, ihn dann durch Gesetz und Söldner von der Scholle vertrieben; es hat Irlands Kirchen geplündert, seine Priester gehetzt, seine Patrioten

aufgehängt, deren Eigentum eingezogen, das Ge-
seß vergewaltigt, seine Industrie zerstört, seinen
Handel unterbunden, seine Bergwerke geschlossen,
die Verträge gebrochen und Millionen Menschen,
die Blüte der Bevölkerung, aus den Wohnungen
getrieben, verbannt und gemordet. (The Criminal
History of the British Empire.)

So schwer wie die Drangsal, sind ihre Wirkungen. Der an-
dauernden, planmäßigen Erschöpfung und Vernichtung der Lebens-
fähigkeit des irischen Volkes ist zum besten Teil der erschreckend
traurige Zustand Irlands zuzuschreiben: ein (von der Natur mit
großer Fruchtbarkeit ausgestattet) Land mit zumeist brachliegendem
Ackerboden und einer über alle Maßen verelendeten Bauernschaft,
deren jährlicher Arbeitsvertrag nur 880 M pro Kopf beträgt (in Eng-
land dagegen 1640 M, in Schottland 2180 M); ein (vom Meer rings-
umspültes) Land mit lächerlich geringem Handel; ein Land mit
fallender Geburtsrate, hoher Todesrate, sinkender Bevölkerung und
starker Auswanderung.

Die Bevölkerung Irlands ist von 1841 bis 1911 von 8,19 Mil-
lionen auf 4,38 Millionen gesunken. Das ist eine Abnahme um die
Hälfte der Einwohner. Im gleichen Zeitraum hat sich die Be-
völkerung Englands von 14 auf 34 Millionen, die Schottlands von
2,6 auf 4,7 Millionen gehoben. In den genannten Jahrzehnten sind
gegen vier Millionen Iren ausgewandert, und die Menschenwan-
derung über das Meer geht weiter. Was diese Abwanderung so ernst
macht, ist die überaus niedrige Geburtsrate; sie ist, von Frankreich
abgesehen, die niedrigste in Europa. Und dies in einem Lande, das
als Bauernstaat gilt. Die Landwirtschaft entvölkert sich immer
mehr. Es gibt kein Land, das so viel fruchtbaren Boden birgt wie
Irland, und kaum eins, wo so viel Ackerboden dem Verwüsten über-
lassen wird. Pferde und Hornvieh nehmen zu, die Menschen nehmen
ab. Von dem 17 Millionen Acker umfassenden bebaubaren Boden
waren im Jahre 1914 nur 4,19 Millionen Acker unter Arbeit, und
dabei 61 Hundertteile Grasland und nur 11,1 Hundertteile Acker-
land. (Für Dänemark sind die entsprechenden Zahlen 28,2 und
42,5, für Frankreich 17,3 und 52,4.)

Die irische Landbevölkerung ist in den letzten fünf Jahr-
zehnten (1861 bis 1911) von 4,65 auf 2,91 Millionen gesunken. Nun
ist zwar in allen Ländern eine solche Abwanderung zu bemerken;
aber sie kommt ziemlich allwärts der Industrie zugute. In Irland
das Gegenteil. In den genannten Jahrzehnten ist die städtische
Bevölkerung nur um 330 000 Köpfe gestiegen, wovon auf die Stadt
Belfast allein gegen acht Zehntel fallen. Schon daraus läßt sich mit
ziemlicher Sicherheit schließen, daß der Industrie aus dem Be-
völkerungsverlust des platten Landes kein Nutzen geworden ist. Mit
anderen Worten, die Landwirtschaft wurde geschwächt, die Industrie
jedoch nicht gestärkt. Ja, noch mehr: Die Industriebevölle-
rung ist gleichfalls gesunken. Sie hat in den letzten
vier Jahrzehnten um ein Drittel abgenommen; in den Jahren von
1901 bis 1911 allein ist sie von 639 000 auf 613 000 gefallen.

In den anderen, selbst in sogenannten zurückgebliebenen Ländern
müßigt und vermannigfaltigt sich die industrielle Tätigkeit, wachsen
die Betriebe, mehrt sich die Fabrikarbeiterschaft und damit der Reich-
tum der Nation. In Irland mit seiner alten Kultur, seinem reichen
Boden, das allseitig vom Meere umspült ist und günstig an einer
der großen Welt Handelsstraßen liegt, haben sich die Vorbedingungen
der wirtschaftlichen Blüte verschlechtert, ist die Industrie zu einer
verhältnismäßigen Nichtigkeit geworden und seine vielen Häfen
sehen Dampfer nur von ferne.

Industrie und ihre Arbeiterschaft.

Weinähle jeden Besucher der grünen Insel überrascht die hohe
Zahl außer Betrieb gesetzter Fabriken. Werkschloten,
in jeder Stadt, an jedem Wasserlauf, verwitterte, leere Badsteinöfen
mit zerbrochenen Scheiben — stumm klagende Denkmäler von Ir-
lands einstigem industriellem Leben. Die Steinbrüche verstanden,
die Bergwerke erkaufen, die Fabrikgebäude zerfallen, und was an In-
dustrie noch besteht, wie die Wolleweberei, Spinnereizugung, Gerberei,
ermangelt des kräftigen Lebens, schlägt nicht zu Buch, entbehrt der
Möglichkeit, zum Rückgrat des Wirtschaftslebens zu werden. In Eng-
land wird die Zahreszeugung eines Industriearbeiters durchschnitt-
lich auf 2080 M bewertet, in Schottland auf 1960 M, in Irland aber
nur auf 1560 M.

Nun könnte Irlands Rückständigkeit in allen Zweigen des Wirt-
schaftslebens eigentlich nicht wundernehmen. Von den Bauern, die
von ihrer Scholle vertrieben wurden und werden, kehren die tat-
kräftigsten oder noch nicht ganz mittellosen der unglücklichen Heimat
den Rücken, ziehen zumeist nach Amerika, wo sie es dank der
günstigeren Gelegenheit und Freiheit zu beträchtlichen Erfolgen in
Industrie, Handel und besonders in der Politik bringen, wie die
große Zahl der irischen Namen leicht erkennen läßt. Der dabei im
verbleibende mittellose, mühsame Rest schlägt sich in die Mietkafernen
und Hinterhöfe von Belfast und Dublin, wird zu einem städti-
schen Proletariat, das noch elender lebt, noch schmückiger haust, noch
abstoßender gerumelt ist, noch niederträchtiger ausgebeutet wird, als
selbst die Bewohner der Hinterhöfe von Glasgow oder Liverpool.
„Massen von Männern und Frauen in Belfast sind erschreckend
arm, und zahlreiche Frauen und Mädchen werden in der Schweiß-
industrie abscheulich ausgebeutet. In den Leinwandwebereien verdienen
die Männer 12 bis 16 M die Woche, die Frauen 10 M. Heim-
arbeitende Sticker mögen noch weniger als 25 S täglichen Ver-
dienst haben. Kein Mensch kann zweifeln, daß die Zustände in
Belfast (das ist die reichste Stadt Irlands!) eine Schmach für die
Zivilisation sowie eine schreckliche Gefahr für die Gesundheit und
Sittlichkeit des nächsten Geschlechts sind. Die schwermütigen, mürr-
schen Gesichter der Armen, die verkrüppelten, blutleeren Körper der
Kinder erfüllen die Seele des Beobachters mit Entsetzen und Besorgnis.“ (Begbie: The Lady Next Door.)

Als Quelle des traurigen Zustandes des irischen Wirtschafts-
lebens wird der Ursachen gar manche genannt, doch als Ursache aller
Ursachen wird Irlands Abhängigkeit von England an-
geführt. Irland muß seine Waren von oder über England beziehen;
seine Ausfuhr muß es nach englischen Häfen auf englischen Schiffen
senden. Seine Zeitungen sind mit ihrem Nachrichtenstoff auf London
angewiesen, ja, seit dem Kriege muß es selbst mit der geistigen
Nahrung für sich nehmen, die ihm die englische Stiefmutter zu geben
für gut findet. Ein paar Jahre vor dem Kriege ward immerhin
noch Querschnitten von einer großen englischen Schiffslinie angefahren.
Das ist nun von der Regierung verboten worden. So ist Irland
wieder um seine einzige einfache Verbindung mit Amerika gekommen.
So sind die westlichen Städte der grünen Insel, obwohl sie der
Neuen Welt eine Lagereise näher sind als englische Orte, eine Lagereise
weiter davon abgerückt worden, da ihr gesamtverkehr erst
den Umweg über England nehmen muß.

John Bull braucht Irlands saftigen Boden für die Zucht
seines Schlachtviehs; die englischen Industriellen und Handelsherren
fürchten einen irischen Wettbewerb; der Londoner Regierung ist Ir-
land eine günstige Gelegenheit für Fettaunen für ihren zahlreichen
Parteilünger. Darum muß der irische Bauer von seiner Scholle
weichen, Irlands Industrie wird nicht nur nicht gefördert, sondern
gehemmt, sein Handel wird nach Möglichkeit erschwert, das ganze
Volk von London aus regiert und unter Druck gehalten. Dies alles,
weil es der Vorteil der herrschenden Klasse Englands geboten er-

scheinen läßt. Ein ganzes Volk wird dem kapitalisti-
schen Gewinn, englischer Jagd geopfert.

So ist Irlands wirtschaftlicher Zustand heute. Seine politische
Lage hat sich seit Kriegsausbruch noch verschlimmert: Das Kriegs-
gesetz ist in Kraft; das Reichsverteidigungsgesetz wird auf Schuldige
wie Unschuldige gleich rücksichtslos angewandt; die Presse ist ge-
nebelt; die unabhängigen Zeitungen, acht an der Zahl, sind unter-
drückt und ihr Eigentum eingezogen worden, selbst amerikanische
Blätter mit Ausnahme des Herald sind verboten; zahlreiche irische
Patrioten sind kurzerhand, ohne Gerichtsverfahren, des Landes
verwiesen worden, weil von ihnen bekannt wurde, daß sie die
englische Stiefmutter nicht recht zu lieben vermögen. In allen irischen
Gassen schreien Werber, allerdings meistens vergeblich, nach irischen
Söldnern, die in Flandern nötig seien, während über 60 000 be-
waffnete englische Söldner in Irland zurückgehalten werden.

Die Londoner Regierung wird wohl wissen, warum sie dies
alles tut. Sie weiß, warum sie jetzt die Faust noch schwerer auf Ir-
land legt. Sie fühlt, daß der Weltkrieg die irische Frage vor die
Welt gelegt hat, und daß mit den vielen anderen Fragen auch das
Schicksal des viel gemarterten irischen Volkes endlich geregelt werden
könne. Und es ist ihr auch nicht unbekannt, daß mit dem Vormarsch
der Heere der Mittelmächte immer mehr irische Patrioten immer
lauter gegen Britannien den Wunsch äußern, den
einzig der ältere Cato gegen Karthago hören lieh.
Fritz Kummer.

Unser Verband in der 68. Kriegswoche

Das Ergebnis unserer Erhebung über die Mitglieder-
bewegung und Arbeitslosigkeit in der 68. Kriegswoche wird
in nachstehender Übersicht dargestellt. Von den Verwaltungstellen
Berlin, Neustrelitz, Senftenberg, Großenhain, Verfa, Blankenburg a. S.,
Stöttingen, Gräfenthal, Schönebeck, Stendal, Tangermünde, Uetersen,
Emmerich, Friedrichshafen, Vörsach, Zweibrücken, Lindau sind hierzu,
trotz wiederholter Mahnung, keine Berichte eingegangen.

Überblick über die Zeit vom 14. bis 20. November 1915.

Table with 11 columns: Bezirk, Verwaltungsstellen haben, Mittelgliederzahl am Anfang der Woche, Mittelgliederabgang über die Woche, Davon zum Meer eingezogen, Mittelgliederzahl am Schluß der Woche, Davon arbeitslos, In Prozent, Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Rows 1-11 and summary row.

Zus. 417 17 242953 2577 1622 240876 2309 1,0 6660
\* Einschließlich der im Laufe der Woche Zugeworbenen und Neuaufgenommenen.

Die Zahl der frank Gemedeten betrug am Schluß der Be-
richtswoche 8479. An Krankenunterstützung gelangten in der Berichts-
woche 11489 M zur Auszahlung.

Berichte

Metallarbeiter.

Berlin. Die hiesige Verwaltungsstelle des Deutschen Metal-
larbeiter-Verbandes hielt am 21. November in Obligos Festsälen ihre
Generalversammlung ab. Aus dem Kassensbericht, den der Kassierer
Henning für das 3. Vierteljahr 1915 erstattete, geht hervor, daß
die Einnahmen für die Hauptkasse einschließlich eines Kassensbestandes
am 1. Juli dieses Jahres in Höhe von 103 980 M 538 418 M be-
trugen. Unter den Ausgaben ist besonders hervorzuheben, daß an
die Hauptkasse 328 997 M gefandt wurden. Die Unterstützung bei
Arbeitslosigkeit betrug 26 839 M, bei Krankheit 14 632 M. Bei letzterer
Unterstützungsart ist aber zu beachten, daß Krankenunterstützung erst
seit dem 1. August gezahlt wird und auch nur in halber Höhe der
sahungsmäßigen Sätze und nach einer vorausgegangenen Wartezeit
von 14 Tagen. Alle anderen Unterstützungsausgaben sind wesentlich
geringer. Der Kassensbestand betrug am 1. Oktober 81 815 M. Für
die Ortskasse beträgt die Einnahme 207 632 M. Der Kassensbestand
am 1. Juli, der in dieser Summe mit enthalten ist, betrug 1 863 641 M.
Die Ausgaben der Ortskasse betragen 81 199 M, so daß am 1. Oktober
für die Ortskasse ein Kassensbestand von 1 985 129 M vorhanden war.
Die starke Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte in der Metal-
industrie kommt auch in der Zahl der Aufnahmen zur Geltung. In
den 9 Monaten dieses Jahres wurden 32 000 Aufnahmen vollzogen,
davon über 12 000 weibliche. Der Kassensbericht wurde ohne Er-
örterung zur Kenntnis genommen und dem Kassierer auf Antrag der
Neuwaren Entlastung erteilt. Sodann beschloß die Generalversamm-
lung, für die neu zu errichtende 50 S-Beitragsklasse, die mit dem
1. Januar 1916 eingeführt werden soll, einen Ortsbeitrag von 10 S
festzusetzen, so daß der wöchentliche Beitrag in dieser Klasse 60 S
beträgt. Die Ortszuschläge für Arbeitslosen-, Streit- und Gemisch-
regulierungunterstützung für diese Beitragsklasse sollen später festgesetzt
werden, und zwar soll die Verwaltung eine Vorlage dafür aus-
arbeiten. Darauf berichtete Siering über den gegenwärtigen Stand
der Berliner Verwaltungsstelle. Es sind von den Berliner Mitglie-
dern 35 394 Mitglieder zum Militär eingezogen. Da jedoch sicher damit
zu rechnen ist, daß nicht alle Mitglieder sich ordnungsgemäß ab-
gemeldet haben, ist die Zahl also noch höher. Die Gesamtzahl der
Gefallenen, soweit sie gemeldet sind, beträgt bereits 1332. Die Zahl
der Arbeitslosen ist in den letzten Wochen ein wenig gestiegen, sie
beträgt 431, darunter 199 Arbeiterinnen. Die Zahl ist ein Beweis,
daß die Maßnahmen vieler Firmen, von den Arbeiterinnen eine
11- und 12stündige tägliche Arbeitszeit zu verlangen, völlig un-
gerechtfertigt sind. Es ist sicher zu erwarten, daß die Arbeiterinnen
der Metallindustrie, wenn die Behörden nicht bald für eine ander-
weitige Regelung der Arbeitszeit sorgen, zur Selbsthilfe greifen.
Ferner berichtete Siering über die Errichtung der Zentralaus-
kunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die
Provinz Brandenburg. — Aus dem Kassensbericht geht die überaus
günstige Finanzlage der Berliner Verwaltungsstelle hervor, jedoch
müssen wir auch weiter vorfragen, daß wir bei Beendigung des
Krieges gerüstet dastehen, um etwaigen Verschlechterungsbestrebungen
der Unternehmer entgegenzutreten zu können. Für die Unterstützung
der Frauen der Kriegsteilnehmer hat die Verwaltung Sammellisten
herausgegeben, um durch eine allgemeine Sammlung den Antzügen
auf Unterstützung Rechnung zu tragen. Die Herausgabe dieser
Sammellisten hat bei einigen Mitgliedern Unwillen erregt, weil man
der Auffassung zugeigt, daß die gute Finanzlage der Verwaltungsstelle
Berlin die Herausgabe von Sammellisten nicht rechtfertigt. Ab-
gesehen davon, daß die Gelder der Verwaltungsstelle für derartige
Zwecke nicht zur Verfügung gestellt werden können, dürfte es auch
Grenzüberschreitend der Dabeingebliebenen sein, für die Familien der ins
Feld Gezogenen durch besondere Sammlungen zu sorgen und ihnen
besonders durch eine rege Beteiligung an der Sammlung eine Weib-
nachtsfreude zu machen. Zum Schluß wurde noch zu einer regen
Agitation, besonders bei den Arbeiterinnen aufgefordert, mit der
Bitte, die Läden der eingezogenen Angestellten sofort wieder zu

schließen, indem an Stelle der Eingezogenen neue gestellt werden. In
der Aussprache wurde besonders die Ausgabe der Sammellisten be-
sprochen und gewünscht, daß die Mitglieder sich an der allgemeinen
Sammlung recht beteiligen mögen. Auch die Frage der über-
langen Beschäftigung der Arbeiterinnen wurde lebhaft er-
örtert und die Verwaltung beauftragt, nochmals mit den Behörden
in Verhandlungen zu treten, um diesen Mißstand zu beseitigen.
Sollte aber diese Bemühung keinen Erfolg zeitigen, dann soll die
Ortsverwaltung mit weiterer Maßnahmen beauftragt werden.

Rundschau

Zusammenkunft der Vertreter der Verbandsvorstände.

Die jüngste Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände war
auf die Zeit vom 16. November zusammenberufen worden, weil in
dieser Lage das fünfundsingzigjährige Jubiläum der Generalkom-
mission der Gewerkschaften Deutschlands und das fünfundsingzig-
jährige Arbeitsjubiläum ihres Vorsitzenden Karl Legien fiel. In
Friedenszeiten wäre dieses Jubiläum vielleicht mit einem Gemein-
schaftsfest verbunden und durch eine gemaltige Umgebung be-
gangen worden. Der Krieg, in dem sich unser Volk befindet, legt
uns hier, wie in so manchen Beziehungen, die größte Zurückhaltung
auf. So wurde das Doppeljubiläum nur durch eine kleine, aber
würdige Feier im Kreise der Vorstandsvorstände und einiger eng-
befreundeter Gäste begangen. Der Vortraum und der Sitzungssaal
des Gewerkschaftshauses waren aus Anlaß dieser Feier festlich
geschmückt und der Vorstehende, Genosse Legien, gebachte bei der Er-
öffnung der Konferenz in einer markigen Rede dieses Ereignisses und
der glänzenden Entwicklung der Gewerkschaften seit 25 Jahren.

Der Bericht der Generalkommission konnte angelichts der
täglich anwachsenden Kriegsfürsorge-Arbeit weder ershöpfend noch
in schriftlicher Form gegeben werden. Legien und Bauer berichteten
mündlich über den Fortschritt und die Erfolge der Arbeiten auf den
Gebieten der Arbeitslosen-, Arbeitsvermittlung- und Familienunter-
stützungsfürsorge, über die Kriegsbeschädigtenfürsorge, über die Be-
rufsausbildungs- und Pressefragen und über die Berücksichtigungen der
im Gewerkschaftsinteresse nachgefragten Zurückstellungen vom Heeres-
dienst, während Genosse R. Schmidt das überweite Gebiet der
Lebensmittelfürsorge und seine jüngste bundesweite und gemein-
schaftliche Regelung beleuchtete. Er wies darauf hin, daß die Bundes-
ratsverordnungen den Gemeinden weitgehende Vollmachten erteilen,
und daß namentlich von den Gemeinden ein energisches Zusaffen er-
wartet werden müsse. Die in den Gemeinden tätigen Arbeiterkrei-
se dürften nichts unversucht lassen, auf eine kommunale Regelung
von Höchstpreisen, Heranschaffung der benötigten Lebensmittel und
deren geeignete Verteilung hinzuwirken. In den anschließenden
Erörterungen wurde hervorgehoben, daß die gewerkschaftliche Mit-
arbeit an der Gestaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge so
wichtig sei, daß die Generalkommission nach Bedarf selbst eine
weitere Arbeitskraft dafür einstellen solle. Die Konferenz stimmte
dieser Auffassung bei.

Sodann sprach der Vorstehende des Deutschen Transportarbeiter-
verbandes, Genosse Schumann, über das Vereinigungsrecht
der Staatsarbeiter, ausgehend von den Erörterungen im
bayerischen Landtag bezüglich des Reverses der Eisenbahnangestellten
und -arbeiter, der die Zugehörigkeit zu gewissen gewerkschaftlichen
Organisationen verbietet. Die Lösung der damit zusammenhängen-
den Fragen soll nach der Ankündigung des bayerischen Minister-
präsidenten einer Konferenz der Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Nicht minder wichtig war ein Vortrag des Leiters der Sozial-
politischen Abteilung, Genossen Rob. Schmidt, über die Gestaltung
der künftigen Handelsverträge. An der Hand überreicher Unter-
lagen legte der Redner die bisherigen vertraglichen und tatsächlichen
Handelsbeziehungen Deutschlands mit anderen Staaten dar, schilderte
die Einwirkungen der Kriegslage darauf und deutete die Entwick-
lungsmöglichkeiten nach dem Kriegesabslusse im Hinblick auf die sich
vorbereitenden neuen Mächtegruppierungen an. Eingehend würdigte
er die Bedeutung dieser Entwicklung für die Gewerkschaften und
empfahl den Gewerkschaftsvorständen, diesen Fragen rechtzeitig ihre
volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Gewerkschaften bei der
Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Beziehungen auch ihren Ein-
fluß in die Waagschale der Entscheidung werfen können. In einer
ausgedehnten Erörterung wurde diese Frage sowohl vom allgemein
gewerkschaftlichen Standpunkte als auch unter dem Gesichtspunkte
der verschiedenen Berufe beleuchtet und eine Reihe von nützlichen
Anregungen gegeben. Den Vorständen wurde nahegelegt, aus ihren
Berufskreisen für diese Aufgaben nötige Auskünfte zu sammeln und
der Sozialpolitischen Abteilung zu übermitteln. Der Vortrag des
Genossen Rob. Schmidt soll den Vorständen für den Kreis ihrer
Organisationsleiter im Druck zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Krieg ist zahlreiche Arbeitersekretariate das
Weiterbestehen erheblich erschwert worden, so daß die Generalkom-
mission vielfach mit ihren Mitteln helfend eingreifen mußte. Da
auch die Mittel der Generalkommission infolge der Verminderung
der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften zurückgehen müssen, so
wurde die Frage erörtert, wie weit die Gewerkschaften bereit seien,
den Sekretariaten auch fernherhin diese Hilfe zu gewährleisten. So
sehr die Notwendigkeit hierzu auch anerkannt wurde, so wurde doch
allgemein dabei dem dringenden Wunsch Ausdruck gegeben, daß
Beitragserschöngungen zu vermeiden seien, und daß die Generalkom-
mission sich bei solchen Unterstützungen der größten Sparsamkeit und
strengsten Vorprüfung der Notwendigkeit von Unterstützungen sowie
der Nachprüfung über die Verwendung der gewährten Beihilfen be-
zweifeln müsse.

Die Aufrechnung der gewerkschaftlichen Krankenunter-
stützung auf das Krankengeld bei manchen Krankentassen ver-
anlaßte die Gewerkschaftsvorstände zu einer Stellungnahme gegen die
vom Reichsversicherungsamt als zulässig erkannte Praxis. Der Kon-
ferenz wurde eine Anzahl von Satzungsmodellen über die Gewährung
von Krankenunterstützung unterbreitet, die ihren Zweck mehr oder
weniger erfüllen, und ihnen anheimgegeben, bei künftigen Satzungs-
änderungen eine dieser Fassungen zu berücksichtigen.

Im weiteren wurde der Beschluß der Vorstandskonferenz vom
17. August 1914, wonach während des Krieges Übertritte von Mit-
gliedern nicht zugelassen und Überschreibungen nicht vorgenommen
werden sollen, durch die Annahme folgender Sätze erweitert:

„Mitglieder, die in einem für ihren Verband nicht zuständigen
Betrieb arbeiten wollen, sind verpflichtet, sich vor Annahme einer
Arbeitsstelle über die Arbeitsverhältnisse zu erkundigen und die zur
Hebung dieser getroffenen Maßnahmen zu beherzigen.“

Die für den Betrieb zuständige Organisation soll die betriebs-
fremden Arbeiter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ihrem Verband
gegenüber anhalten.

Der Beschluß vom 17. August 1914 betreffend die Übertritte wird
aufrechterhalten.

Eine Abweichung von diesem Beschlusse hat eine Verständigung
unter den in Betracht kommenden Verbandsvorständen zur Voraus-
setzung. Diese werden zur sachlichen Prüfung der für den Übertritt
maßgebenden Gründe verpflichtet.“

Eine Aussprache über die Möglichkeit der Fortdauer der Arbeits-
gemeinschaften zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen
über den Krieg hinaus ergab das allseitige Einverständnis, in allen
gemeinsamen Arbeiterfragen, so wie dies während des Krieges ge-
schahen, auch nach dem Kriege mit den übrigen Gewerkschafts-
gruppen zusammenzuwirken, soweit eine Verständigung mit ihnen
möglich ist.

Schließlich wurden noch eine Reihe von Eingestanden, wie der
Bericht der von der Generalkommission aus Anlaß ihres fünfunds-
ingzigjährigen Jubiläums herausgegebenen Erinnerungsschrift
durch die Gewerkschaften, die Wiedererstellung der Kriegs-
beschädigten Gewerkschaftsangehörigen und die Kriegs-
statistik der Gewerkschaften erlobigt.

Gewerbegerichtliches.

Klage auf Antritt eines Arbeitsverhältnisses. Seit 1900 ist eine...
Der Kläger, Maschinenfabrikant K., behauptete, der Beklagte, Holzgießer S., habe sich ihm zum Arbeitsantritt an einem bestimmten Tage durch Handschlag verpflichtet...

Die abgeklagene Drehstahlspitze. Vor dem Gewerbegericht in Dortmund...
Die abgeklagene Drehstahlspitze wurde als Hilfsdrehwerk eingestellter Arbeiterin gegen das Eisenwert-Union der Deutsch-Luxemburgischen Hütten- und Bergwerks-Aktiengesellschaft wegen fruchtloser Entlassung...

Die deutsche Spielwarenindustrie. A. C. Im Ausland ist seit Kriegsbeginn sehr viel Stimmung...
A. C. Im Ausland ist seit Kriegsbeginn sehr viel Stimmung dafür gemacht worden, daß durch die Unterbindung der deutschen Spielwarenausfuhr die Möglichkeit gegeben sei...

zu können. Das Gegenteil ist wahr. Wenn wir uns gestreut hätten...
Das Gegenteil ist wahr. Wenn wir uns gestreut hätten, so hätten wir anders losgelegt. Es hat uns leid getan, daß ein Gewerkschaftsblatt das andere so von oben herab belehren will...

Eine schwere Unterlassungssünde sollen wir begangen haben...
Eine schwere Unterlassungssünde sollen wir begangen haben, indem wir außer acht ließen, daß die Bäder in Verbandsstagsbeschlüssen schon lange die Abschaffung der Nachtarbeit gefordert haben...

Damit mag auch von unserer Seite die Sache erledigt sein.

Vom Ausland

Dänemark.

Der Elektriker-Verband hielt vom 22. bis zum 24. August...
Der Elektriker-Verband hielt vom 22. bis zum 24. August in Odense seinen Verbandstag ab. Dieser beschloß, den Wochenbeitrag von 75 auf 80 Dore zu erhöhen...

Allgem. Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter

(R. a. G. Hamburg.)

Abrechnung über den Unterstützungs- und Agitationsfonds vom 1. September bis zum 31. Oktober 1915.

Table with columns for names and amounts. Includes sub-section 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various members and their contributions.

Abrechnung über den Unterstützungs- und Agitationsfonds...
Berlin, 10. November 1915. Paul Deutschmann.

Eingegangene Druckschriften

Der Verlag von J. G. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart...
Der Verlag von J. G. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart legt für das herannahende Weihnachtsfest zwei neue Büchlein für die reifere Jugend auf den Gabentisch...

Zur Beachtung für alle, die an die Metallarbeiter-Zeitung schreiben.

- 1. Wenn du etwas einer Zeitung mitteilen willst, tue dies rasch und schicke es sofort ein.
2. Sei kurz; du sparst damit die Zeit des Schriftleiters und deine eigene.
3. Sei klar, schreibe nicht mit Bleistift, sondern mit guter, schwarzer Tinte...

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen. Sonntag, 19. Dezember: Gelfertsch-Bur. Dresdenstr. 3/4.
Montag, 20. Dezember: Nürnberg (Kunst-, Bau- u. Konstruktionsvereine). Verbandshaus, 8.

Unser augenblicklicher Triumph über die Deutsche Bäder- und Wanderversand-Zeitung.
Auf unsere Anführungen in Nr. 48 antwortet das Blatt des Bäderverbandes mit einer Erwiderung von etwa zwei Spalten Länge. Es ist ein loblicher Versuch, die gemessenen Anführungen wörtlich abzuhandeln...